

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1976

Nummer 28

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                             | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1001           | 7. 5. 1976  | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Stadt Borghorst betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung. . . . .                 | 190   |
| 1001           | 7. 5. 1976  | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), soweit es die Gemeinde Scherfede betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . . | 190   |
| 2005           | 1. 6. 1976  | Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes. . . . .                                                                                                                                                                                                       | 190   |
| 75             | 7. 5. 1976  | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden. . . . .                                                                             | 190   |
|                | 18. 5. 1976 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1976 . . . . .                                                                                                                                   | 191   |

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes  
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416),  
soweit es die Stadt Borghorst betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 7. Mai 1976**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1976 – VerfGH 70/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Borghorst, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 190.

1001

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit  
des Sauerland/Paderborn-Gesetzes  
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224),  
soweit es die Gemeinde Scherfede betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 7. Mai 1976**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1976 – VerfGH 3/75 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Scherfede, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1976

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 190.

2005

**Gesetz  
zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes  
Vom 1. Juni 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

In § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.)

– vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), werden die Worte „Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen sowie“ gestrichen.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

(L. S.)

Deneke

Der Innenminister

Hirsch

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 190.

75

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die bergaufsichtliche Überwachung  
der bergbaulichen Nebengewinnungs-  
und Weiterverarbeitungsanlagen  
durch die Bergbehörden  
Vom 7. Mai 1976**

Auf Grund des § 196 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (PrGS. NW. S. 192), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1962 (GV. NW. S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird hinter das Wort „Rohrleitung“ das Wort „Bandanlage“ eingefügt;
2. § 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
    - c) Anlagen zur Erzeugung von Koks
  - b) der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d)
  - c) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
    - e) Anlagen zur Vergasung oder Hydrierung nebst Gasreinigungs- und Gasverdichtungsanlagen sowie Gasbehälter
  - d) der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe f)
  - e) der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe g)
  - f) der bisherige Buchstabe f) wird Buchstabe h)
  - g) der bisherige Buchstabe g) wird Buchstabe i)
  - h) der bisherige Buchstabe h) wird Buchstabe k)
  - i) der bisherige Buchstabe i) wird Buchstabe l)
3. § 1 Abschnitt V wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe g) werden hinter das Wort „Mahlwerke“ die Worte „Mischanlagen, Blähanlagen“ angefügt.
  - b) In Buchstabe i) wird hinter das Wort „Trockenanlagen“ das Wort „Blähanlagen“ angefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1976

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1976 S. 190.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
für das Haushaltsjahr 1976  
Vom 18. Mai 1976**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. S. 91/1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), hat die Landschaftsversammlung am 15. 12. 1975 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird im Vermögenshaushalt

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| in der Einnahme auf | 2 059 278 050 DM |
| in der Ausgabe auf  | 2 109 929 450 DM |

im Vermögenshaushalt

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| in der Einnahme auf | 716 775 550 DM |
| in der Ausgabe auf  | 716 775 550 DM |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1976 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 130 929 800 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 442 880 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 12,7% der für das Haushaltsjahr 1976 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede dritte freiwerdende Stelle dem Umwandlungsvermerk entsprechend herabgestuft wird.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegten Regelungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 24 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1976 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 10. 5. 1975 – III B 3 – 9/513 – 1386/76 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 10. Juni 1976 bis 21. Juni 1976 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 18. Mai 1976

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1976 S. 191.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**